

Gesch.

131 SP

~~XIII⁶ 71, 51.~~

R

ESTICA

A. 1317.

1386

XIII⁶ 71, 51.

10981

DIARIUM
Der Piltzischen COMMISSION

ANNO 1686.

Acc. 44,599

BIBLIOTHECA
ACADEMIAE
CORPORA

Nach dem den 3. Januarii, spät auff den Abend der Notari-
us des Groß Fürstenthumbs Litthauen Herr Gilgud nacher
Pilten angelanget war / und den 4. darauff Nachmittage der
Castellan von Lieffland / der Herr Podkomorzi und der
Starost von Wyffogrod / wie auch der Herr Starost von Lieffland auch
dajelbst ankamen / verfügten Sie sich alsofort in des Herrn Gilgud Quar-
tier / setzten sich nieder und ließen Fundationem Commissionis in præ-
fixo termino juxta Constitutionem durch einen Trompeter ausblasen /
worauff sich der Herr Hauptman Szöge und Herr Sunck in Nahmen des
ganzen Piltenschen Adels angaben / und bathen / daß / weil in sothaner Com-
mission so ad eximendum spiritualium bonorum nemblich des Stiffts
Piltens angeordnet / enthalten wäre / daß 17. Commissarii darzu ernennet
nun aber nicht eins die Helffte von Ihnen vorhanden und also incompleet
wären / mit der Commission nicht fortzufahren / sondern die selbe vielmehr
einzustellen / welche Exception denn auch drey Advocaten / nemblich ei-
ner im Nahmen des Herzogs in Churland / der Andere im Nahmen der
ganzen Ritterschafft / und der Dritte im Nahmen der Frau Meydelin und
deren Hrn. Hrn. Söhne vorwanden / es wurde ihnen aber dieselbe von den
Herren Commissarien und sonderlich den Herrn Gilgud wiederlegt und
abgeschlagen / und als sie deßfals weiter reden wolten / wurde ihnen Silenti-
um imponiret , wesfals sich der Adel (die wehrenden solchen Vorbringen
dazu kühne) aggraviret befunde / in dem Sie mit grossem Ungeßüm ein-
wandten / daß es nunmehr Zeit wäre / daß man reden müste / hierauff nun
soltten sie abtreten / sie legten aber solennissimam protestationem ein / üd
gingen davon / und ob sie gleich nach gehaltner Unterredung / wieder vorge-
fordert wurden / funden sie sich dennoch nicht mehr ein / und wurde also die
Session vordiesemahl gehoben / und eine Andere auff den negst folgenden
Tag umb 10. Uhr angeordnet.

Als man nun den 5ten / auff oben erwehnte Zeit zusammen kommen
war / wurde abermahls durch einen Trompeter Fundata Commissio aus-
geblasen / und durch einen Ministerial die Parten vorgesordert / es stellte
sich aber weder der Herzog noch die Frau Meydelin oder einiger von dem
Adel / alleine von Ihro Hochwürden dem Piltenschen Bischoff meldete sich
ein Clericus nahmens Puckien an / präsentirte seine Vollmacht und bes-

DIARIUM

COMMISSION

Anno 1686

2. 1.

1770

1386

39972781

richtete daß sein Principal in Kurgen auch hier anlangen würde / diesem nun wurde aufferleget / dz er seines Principalen Recht an das Bischoffthumb deduciren solle. Worauff er aus dem Gwalkovski was ungerichtetes verlas / und in dem man seine ignorantiam daraus abnahm / ließ man ihm weiter einhalten und wurde ihm biß auff den Montag / umb sich besser zu informiren und die prætensiones schriftlich zu übergeben Frist ertheilt / hiemit nun wurde die Session gehoben.

Den 6. Januarii war der Sonntag.

Den 7. kahmen Jhro Hochwürden der Bischoff von Piltten nebst dem Ritter von Malta Pac frühe bey Piltten an / denen dann alle Herren Commissarii entgegen zogen / und Sie auffß beste einholten / nachdem sich nun der Bischoff ein wenig in sein Quartier verfügt hatte / wurde alsofort widerumb eine Session gehalten / und Jhro Hochwürden umb sein Recht zu produciren abgerufen / welcher sich dann alsofort anmeldete / denen H. Herren Commissarien zu der Commission, die zur Ehre Gottes und Fortflangung der Römischen Catholischen Religion gerichtet währe / Glückwünschte / und Jhnen im Nahmen des Pabst / Ihrer Konigl. Mayt. und der gangen Republic vor die auff sich genommene Mühe Dancß abstattete / hierauff nun sagte er ferner / deuchte ihm am nothwendigsten zu seyn / daß weiln er vernommen hätte / daß seine Widersacher (ob sie gleich ist nicht zugegen wären) sich verlauten ließen / er führe den Titul eines Pilttischen Bischoffs mit Unrecht / er solches mit des Pabst Bulla (die er auffzeigte) darthun wolte / maßen ihn nicht nur Jhro Konigl. Mayt. zum Bischoffe von Liefßland und Piltten nominiret, sondern er auch durch jetzt erwehnte Bullam vom Pabst confirmiret währe / schloße also daß er sich des Tituls rechtmässig gebrauchte / und fals es denen H. Herren Commissarien gefiele / wolle er selbige Bullam verlesen / weil sie aber ziemlich lang war / wurde solches auff den folgenden Tag verschoben / aniezo aber solte die Session in gratiam des Bischoffs / welcher noch müde von der Reise währe / gehoben seyn. Nun kam auch gegen den Abend der Herr Podkomorzi, von Liefßland an / daß also bereits Sieben der H. Herrn Commissarien, zu gegen waren.

Und wie dieselben den 8. Januarii sich zur Session hin verfügt hatten / wurde abermahls Productio juris in Episcopatum Pilttensem von Jhro

Jhro Hochwürden den Bischoff erfordert / worzu er sich auch gang willig fand / und pro authentico zwey Tractatein / nemblich das eine sub titulo, Resutatio prætensionis Illustrissimæ domus Ducalis Curlandiæ, in districtum Pilttensem, das andere Herr Haudrings und Herr Schelkings Summaria demonstratio &c. wie im gleichen Copiam der zwischen dem König Stephano in Pohlen und König Friederich in Denemarck geschlossener Transaction vorzeigte und verlaß / aus welchen letzterem er erweisen wolte / daß nicht nur die Pfandhäuser allein / sondern das ganze Bischoffthumb / welches aniezo sub titulo Districtus bestünde / vor 30000. Reichsthaler verpfändet worden / bath also / daß ihm nicht nur Exemptio bonorum hypothecarium, sondern auch Jurisdictio in totum Districtum Pilttensem, wie selbiger vormahls unter denen Bischoffen / zu erkand werden möge; wo wieder aber die Hrn. Herren Commissarien belegeten / Sie solten sich in die Herzogliche Jurisdiction nicht einlassen / sondern nur eines jeglichen Recht untersuchen / und dann pro finali decisione darüber sprächen / well aber weder der Herzog noch der Adel / oder die Frau Meydelin erschiene / wurde vorgeschlagen / man solte sie alle durch einen Anschlag citiren, welchen aber der Starost von Liefßland und andere mehr widersprachen / und wurde demnach beschloßen / daß aus ihren Mittel zween an den Herzog und die Frau Meydelin abgeschicket werden solten / umb ihnen solch Anbringen kund zumachen / und sie vor vermuthliche bevorstehende Gefahr zu warnen / daß sie sich stellen möchten / wiedrigen Falß juxta citata & probata ein Decret vermuthet werden dürffte / durch welches / wie vor diesem / als der Herzog Wilhelm von des Kucborski Commission contumaciter gestanden / und Piltten annoch der Anspachischen Wittbe zuerkant / auch in possession gegeben worden währe / auch aniezo ein gleiches geschehen und dem Bischoff ein favorables Decret erfolgen könne / und solten die Hn. Herr Castellan und Herr Podmorzi von Liefßland an die Frau Meydelin / Der Herr Podmorzi von Wissogrod aber nebst dem Herrn Podkomorzi von Liefßland an den Herzog ablegiret werden / Jhro Hochwürden der Bischoff aber solte seine prætension schriftlich folgenden Tages übergeben.

Den 9. Januar. kahmen Jhro Hochwürden der Bischoff der Herren Commissarien Begehren nach und übergabe seine gestrige proposition

schriftlich ad Acta, nach diesem wurde wiederumb von der ablegation geredet / und weil man nicht eigentlich wuste / wo Jhro Durchl. der Herzog anzutreffen wäre / als schickten die Herren Hn. Commissarii den Herrn Secretarium Commissionis Herrn Slavvogurski Podeszaski Podlaski zu denen / eine halbe Meile von Piltzen / sich befindende Curländischen Herren Obern-Räthen / umb deßfalls Nachricht einzuholen / der Herr Castelan und Podkomorzi von Lieffland solten inmittelst zu der Frau Meydelin hin / und Jhr oberwehntes beybringen. Über dieses meldete sich ein junger Hülfsan / beklagte sich / daß er als einer der Römischen Catholischen Religion zugethaner von Jhro Durchleuchtigl. dem Herzog in einer rechtmäßigen Sache keine Satisfaction erhalten könnte / bath also umb eine Instans an den Herzog / welche Bitte ihm auch gewehret wurde / und zu der Herren Hn. Ablegaten instruction an Jhro Fürstliche Durchl. dem Herzoge beygebracht wurde.

Den 10. Januar. thate der Herr Castelan und Podkomorzi von Lieffland diese Relation, daß Sie bey der Frau Meydelin gewesen wären / und Jhr der H. Herren Commissarien Meynung vortragen / aber diese Antwort erhalten hätten / daß Sie ohne Jhre Fürstl. Durchl. den Herzog und der Ritterschafft nicht erscheinen könnte noch wolte / und Herr Slavvogurski berichtete / daß er vom dem Herrn Landhoffmeister Puckammer, versichert worden wäre / daß sich Jhre Fürstl. Durchl. der Herzog in Goldingen auffhielte und Fals jemanden die H. Herren Commissarien dahin abzufertigen Willens wären / wolten sie einen Wegweiser dahin demselben zu ordnen / der Herr Podkomorzi von Wiffogrod (der wie den 8. ditto gemeldet / zum Ablegaten an Jhro Fürstl. Durchl. erwehlet) gab vor / daß er sich nicht wohl auff befände / bath also daß man ihm von dieser Ablegation verschonen wolte / so auch geschehen / und vermochte man dem Herrn Podkomorzi von Lieffland und Slavogurski als Secretarium Commissionis, daß sie solche Ablegation auff sich nahmen / Jhro Hochwürden der Bischoff aber verlas seine von Jhro Königl. Mayest. gegebene Instruction, worüber alle abtreten mußten / und hiemit wurde die Session geendiget.

Den 11. Januar. frühe zog der Herr Podkomorzi von Lieffland und Herr Slavogurski nach Goldingen / inmittelst übergabe der Bischoff auf der

der Session eine von Jhro Königl. Mayest. an die H. Herren Commissarien abgelassene Instruction, wie Sie das Wort *nouv davvaize siez* in jurisdictionem feudi in *Kurlandskiego* verstehen sollten / nemlich sie solten des Herzogs vermeindes Recht untersuchen / und Fals dasselbe gültig sich demselben hinwieder nicht einlassen / nach diesem verlaß der Bilgud aus dem Gvalkovvski pro informatione was des Herzogs präntension wäre / und hierauff ward die Session gehoben.

Den 12. Januarii weil die Abgeordnete an Jhre Fürstl. Durchl. noch nicht zurück gekommen waren / vor deren Zurückunft man zu nichts sonderliches schreiben könnte / als las der Bilgud abermahl aus dem Gvalkovvski Jhrer HochFürstl. Durchl. präntension, wo wieder der Herr Starost von Lieffland einwande / daß solches pro informatione nicht dienen könnte / weil der Herr Gvalkovvski dieses nur als ein Historicus geschrieben und Jhre Durchl. der Herzog über daß mehr präntension haben könnte / wesfals sie als vom Herzog selbst / oder durch dessen Plenipotentiarium informiret werden müßten / diesem aber fügte der Herr Bilgud entgegen / daß / als er auff den Reichstage Landbotzen Marschall gewesen der Herr Landhoffmeister Puckammer Jhrer Fürstl. Durchl. des Herzoges präntensiones auff Jhro Königl. Mayest. Begehren Jhm alle vorgezeiget / worunter aber nicht mehr / als was in dem Buch stünde / enthalten gewesen wäre / zweiffelte also daß sie was mehres auffzuweisen haben würden / über dieses verlas der Herr Castelan von Lieffland einen Brieff welchen der Herr Landrath Sacken von Bathen durch seinen Sohn an die sämpliche Herrn Commissarien hatte abgehen lassen / des inhalts / daß er seiner Unpäßlichkeit wegen / den 4. Januar. auch jetzt noch nicht erscheinen können / manifestirte also / daß er in die eingelegte protestation nicht gewilliget hätte / und bath / daß ihm sein aussenbleiben künfftig nicht schaden möge / welcher Brieff den ad Acta gegeben wurde / und hiemit ward die Session solviret.

Den 13. Januar war der Sonntag.

Den 14. ditto brachte man die Session mit allerhand discursen inaniter zu / nur daß Jhre Hochwürden der Bischoff seine vormahls gethane Bitte erneuerte / es möchte ihm nicht alleine die Einlösung der Pfandhäuser / sondern auch Jurisdiction in totum Districtum Piltzen zu erkand werden / sintemahlen er mit seinen Documenten gnungsam erwiesen / daß Jh. Durchl.

Durchl. der Herzog incompetens actor wäre/well seinen Vorfahren von den Königen per Decreta selbiges bereits aberlant worden/dieses aber wurde/bist auff der Herrn Ablegirten Ankunfft ver schoben und solvirten sie also hierauff die Session.

Den 15. Januar. waren die Herrn Abgesandten noch nicht ankomen/wiewohl man derselben Ankunfft mit Verlangen wartete / derowegen denn auch gegen Abend erst die Session/aber semotis arbitris, ob sie gleich nichts sonderliches über voriges tractireten / gehalten wurde / nachdem aber dieselbe solviret worden / langten die Herren Ablegirten an.

Den 16. thaten die Herren Abgeordneten von J. Fürstl. Durchl. relation da man den alsofort vom Decret semotis arbitris anfang zureden / und weil ein Gerüchte war / als hätten der Hr. Herren Commissarien Leute allerhand Gewaltthat verübet / und sich nicht der Gebühr nach verhalten / ward beschlossen / daß der Hr. Slawogurski so wohl zu der Fr. Präsidencin Wendelm / als dem Hn. Landhoffmeister Puffammer (der heuete von Goldingen wieder kommen war) sich hin verfügen / und vernehmen solte / ob sie / die Piltischen Bürger einige Gewaltthaten zu Klagen hätten / damit das falsche Gerücht künstlich ist vor eine Wahrheit bey J. K. M. angebracht werden möchte / und hiemit ward die Session gehoben.

Den 17. Januar. that der Herr Schlawogurski bericht seiner Abschiedung / daß weder der Hr Landhoffmeister / noch die Fr. Wendelin einiger Gewaltthatigkeiten halber was zu Klagen hätten / hierauff wurde ferner wege des Decrets Unterredung gehalten / auch dem Notario solches zu verfassen aufserleget / und damit die Session geendiget. Nach diesem langete auch der Herr Referendarius von Linauen Herr Katovvitz als ein Commissarius nacher Piltzen an.

Den 18. wurde das Decret verlesen und unterschrieben / auch einige Remissiones an den Herzog / die Frau Wendelin und Ritterschafft ausgegeben; Das Decret aber hiet meistens theils in sich / daß man die rechtmäßige Einlösung der Pfand-Güter / die Jurisdiction über den ganzen District oder Stiffi und die Ansuchung und Einziehung vormahligen Bischofflichen Güter dem Bischoff / bis auff J. K. M. Confirmation billig zu erkennen. Weshwegen sie den billig einen Terminum auff dem 15. Martij dieses Jahrs vor dem Königtzu erscheinen so wohl dem Herzog als der ganzen Ritterschafft hiemit innotescirer haben wollen. Ingleichen daß das Piltzen nicht mehr ein District, sondern hinfubro ein Bischoffthumb sollte genennet werden / und daß der Adel seit der Danischen transaction die restierende Contribution abzutragen schuldig seyn sollte.